Vorläufige Netzentgelte Gas 2027 Verteilernetz mit entry-exit-System

schwaben netz regional gmbh
Bayerstraße 45
86199 Augsburg

Stand 06.10.2026 / gültig ab 01.01.2027

Inhaltsverzeichnis

Netzentgelte für jährliche Kapazitätsbuchungen und interne Bestellungen im Verteilernetz mit entry-exit-System Seite 2

Multiplikatoren für die Abrechnung von unterjährigen Kapazitätsbuchungen im Verteilernetz mit entry-exit-System Seite 3

Netzentgelte für unterbrechbare Kapazitäten im Verteilernetz mit entry-exit-System Seite 3

Vertragsstrafen für Überschreitungen von Kapazitätsbuchungen bzw. internen Bestellungen Seite 4

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung Seite 5

Zusätzliches Messentgelt nach KoV-Anlage 2, § 17 Ziffer 6 für die Übermittlung stündlicher Messdaten im Stundentakt gemäß GeLi Gas Seite 5

Höhe der zu entrichtenden Konzessionsabgabe Seite 6

Netzentgelte für jährliche Kapazitätsbuchungen und interne Bestellungen in einem Verteilernetz mit entry-exit-System

Für jährliche Kapazitätsbuchungen und interne Bestellungen im Verteilernetz mit entry- exit-System erhebt die schwaben netz regional gmbh das untenstehende Ausspeiseentgelt.

Für die Berechnung unserer Netzentgelte mussten wir auf vorläufige Annahmen zu Netzentgelten vorgelagerter Netzbetreiber zurückgreifen. Wenn uns die aktuellen Netzentgelte zur Verfügung stehen, werden wir unser Netzentgelt neu berechnen.

Für den Prozess der „internen Bestellung“ (nachgelagerte Netzbetreiber) beginnt der Buchungszeitraum grundsätzlich am 1. Tag im Januar um 6:00 Uhr und endet am 1. Tag im Januar des Folgejahres um 6:00 Uhr.
Für Kapazitätsbuchungen eines Jahresproduktes, beträgt die Laufzeit 365/366 Tage und beginnt um 6:00 Uhr des Tages, der in der jeweiligen Buchung angegeben wird.

Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis der Anzahl der Tage des Liefermonats. In einem Schaltjahr beträgt die Anzahl der Jahrestage 366, der Monat Februar hat dann entsprechend 29 Kalendertage.

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Alle Abrechnungswerte werden kaufmännisch gerundet.

Ausspeiseentgelt: 0,04254 Euro/[(kWh/h)/d]

Die schwaben netz regional gmbh erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit zusätzlich die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung KAV.

Allen Preisen hinzuzurechnen sind die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung sowie die gesetzliche Umsatzsteuer.

Multiplikatoren für die Abrechnung von unterjährigen Kapazitätsbuchungen im Verteilernetz mit entry-exit-System

Für unterjährige Kapazitätsbuchungen wendet die schwaben netz regional gmbh gemäß der Festlegung BK9-18/608 ("BEATE 2.0"-Festlegung) in Verbindung mit Rz. 11 ff. der Festlegung BK9-24-608 die nachfolgenden Multiplikatoren an, außer auf die Abrechnung der internen Bestellung. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Das Netzentgelt für unterjährige Buchungszeiträume ergibt sich aus der Multiplikation der Monatstage und der Multiplikation mit dem jeweiligen Multiplikator.

Für Buchungen einzelner Tage innerhalb eines Kalendermonats wird tagesscharf abgerechnet.

Bezeichnung	Buchungslaufzeit	Multiplikator
Tagesprodukt	1 Tag bis 27 Tage 28	1,40
Monatsprodukt	Tage bis 89 Tage 90	1,25
Quartalsprodukt	Tage bis 364 Tage	1,10

Netzentgelte für unterbrechbare Kapazitäten im Verteilernetz mit entry-exit-System

Ausspeisekapazitäten können gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 GasNEV auch als unterbrechbare Kapazitätsrechte gebucht werden. Die schwaben netz regional gmbh bietet dies nur an, sofern am jeweiligen Ausspeisepunkt feste Kapazitäten nicht mehr zur Verfügung stehen.

Unterbrechbare Kapazitäten werden für das Jahr 2027 an allen Ausspeisepunkten entsprechend der Vorgaben aus Ziffer II.3.2 Rn. 56 ff. BEATE 2.0 in Verbindung mit Rz. 11 ff. der Festlegung BK9-24-608 mit 10 %-Abschlag auf das Netzentgelt versehen. Dies entspricht einem Entgelt für unterbrechbare Kapazität in Höhe von 90% des Netzentgeltes, das für die Buchung fester Kapazität an dem jeweiligen Netzpunkt zur Anwendung kommen würde, da bei der schwaben netz regional gmbh an keinem Ausspeisepunkt in der Vergangenheit Unterbrechungen vorlagen.

Vertragsstrafen für Überschreitungen von Kapazitätsbuchungen bzw. internen Bestellungen

Die Vertragsstrafen für die Überschreitungen der gebuchten Kapazität bzw. der internen Bestellungen werden wie folgt ermittelt.

$$V_T = (K_{Max} - K_{Buch}) \times NNE \times F_Ü \times M$$

Die Kapazitätsüberschreitungen werden pro Gastag ermittelt, wobei die maximale Überschreitung der gebuchten Kapazität bzw. der internen Bestellung des Gastages zur Berechnung von V_T herangezogen wird. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Vorliegen des jeweiligen Abrechnungsbrennwertes.

Dabei bedeuten:

V_T	Vertragsstrafe pro Gastag in Euro
K_{Max}	Maximale tatsächlich in Anspruch genommene Transportkapazität in kWh/h innerhalb einer Stunde pro Gastag. Die in Anspruch genommene Transportkapazität resultiert aus dem gemessenen Volumen, bewertet mit der dazugehörigen Zustandszahl und dem entsprechenden Abrechnungsbrennwert.
K_{Buch}	Kapazitätsbuchung am Ausspeisepunkt in kWh/h
NNE	Ausspeiseentgelt für die Kapazitätsbuchung in Euro/[(kWh/h)/d]
$F_Ü$	Überschreitungsfaktor in Höhe von 10
M	Multiplikator gemäß Festlegung BK9-18/608 ("BEATE 2.0"-Festlegung) in Verbindung mit Rz. 11 ff. der Festlegung BK9-24-608 für unterjährige Kapazitätsbuchungen. Bei internen Bestellungen beträgt der Multiplikator stets 1. Falls eine Kapazitätsüberschreitung Ansprüche Dritter verursacht, werden diese Forderungen verursachungsgerecht weiterberechnet.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Messung								
MES							Zusatzausstattung	
	G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	G650 - G1600	G2500 - G6500	Mengen-umwerter, Datenlogger, Modem	Datenlogger, Modem
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
leistungsgemessene Marktlokationen	110,03	133,46	329,23	671,54	881,05	1.082,43	520,52	172,13

Bei Messgeräten mit integrierter Zusatzausstattung, fallen ebenfalls die o.g. Kosten der Zusatzausstattung an.

Zwischenablesungen

Für Ablesungen von Messeinrichtungen ohne ZFA, die von der schwaben netz regional gmbh auf Wunsch des Lieferanten außerhalb des regulären Turnus beziehungsweise außerhalb von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Prozessen vorgenommen werden, wird ein separates Entgelt berechnet. Das Entgelt wird je Messlokation und Ableseversuch erhoben und beläuft sich auf **25,50 Euro**.

Höhe der zu entrichtenden Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden gemäß § 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben der Konzessionsabgabenverordnung die Konzessionsabgaben berechnet.

"§ 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben

(1) Konzessionsabgaben dürfen nur in Centbeträge je gelieferter Kilowattstunde vereinbart werden.

(2) Bei der Belieferung von Tarifkunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

[...]

2. a) bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden
bis 25.000 Einwohner 0,51 Cent, bis
100.000 Einwohner 0,61 Cent, bis
500.000 Einwohner 0,77 Cent, über
500.000 Einwohner 0,93 Cent,

b) bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden
bis 25.000 Einwohner 0,22 Cent, bis
100.000 Einwohner 0,27 Cent, bis
500.000 Einwohner 0,33 Cent, über
500.000 Einwohner 0,40 Cent.

Maßgeblich ist die jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

(3) Bei der Belieferung von Sondervertragskunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde
nicht überschritten werden:

[...]

2. bei Gas 0,03 Cent.

[...]"

Die Höhe der Konzessionsabgaben entspricht der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Bei Gas dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden,

1. die pro Jahr und Abnahmefall 5 Millionen Kilowattstunden übersteigen oder
2. deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter 1,50 Cent je Kilowattstunde liegt, wobei dieser Preis im Verhältnis der Durchschnittserlöse des Versorgungsunternehmens aus der Belieferung von Sondervertragskunden im Jahr 1989 und im jeweiligen Kalenderjahr zu verändern ist. Für nach dem 1. Januar 1992 abgeschlossene Verträge ist der Durch-

schnittserlös je Kilowattstunde aus den Lieferungen von Gas an alle Letztverbraucher zugrunde zu legen und entsprechend zu verändern; maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes für das Jahr des Vertragsabschlusses veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer.
Versorgungsunternehmen und Gemeinde können niedrigere Grenzmengen oder höhere Grenzpreise vereinbaren.